

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krembz

Ordnung der Gemeinde Krembz über die Benutzung der Gebäude und Räume in Gemeindeverwaltung

vom 03.11.2017

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für folgende Liegenschaften (Gemeindehäuser):

- Dorfgemeinschaftshaus Krembz
- Dorfgemeinschaftshaus Groß Salitz
- Dorfgemeinschaftshaus Stöllnitz

(2) Die Gemeindehäuser, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, stehen vornehmlich der Gemeinde Krembz zur Verfügung.

§2 Sondernutzung

(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Gemeinde Krembz haben, können die Räume benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Soweit Belange der Gemeinde Krembz nicht beeinträchtigt werden, können die Räume entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden. Die Hausverwaltung ist hierbei angehalten, etwaige Interessenkollisionen nach Möglichkeit zugunsten Dritter aufzulösen. Regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte der Vereine/ Ortsgruppen sind gegebenenfalls zu verlegen. Gemeindliche Veranstaltungen mit besonderem kulturellen Charakter (wie Erntedankfest, Weihnachtsmarkt, Weihnachtsfeier der Gemeinde, etc.) werden grundsätzlich vorrangig behandelt. Die Vergabe des Gemeindehauses an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sollte nach Möglichkeit vermieden werden und darf nur nach Absprache mit den jeweiligen Parteien erfolgen.

(3) Beim Dorfgemeinschaftshaus Krembz muss die Betriebsbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die freie Zufahrt jederzeit gewährleistet werden.

(4) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus. Sie kann das Hausrecht übertragen.

§3

Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als §1 Nr. 2 und §2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung sind frühestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung an die Hausverwalter der Gemeinde zu richten. Die jeweiligen Hausverwalter sind namentlich benannt. Ihre Erreichbarkeit ist den Aushängen in den Schaukästen zu entnehmen.
- (3) Der Antrag muss Angaben über Zeitpunkt, Zeitraum und Art der Veranstaltung, die Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei begründetem Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§4

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Räume, der Nebenräume und der Außenanlagen entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl der Garderobe und mitgeführter Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätig Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, der Nebenräume und der Außenanlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

§5

Benutzungsordnung

- (1) Am Abend vor der Veranstaltung kann der Schlüssel ab 18:00 Uhr beim Hausverwalter gegen Unterschrift abgeholt werden und ist am Folgetag bis 15:00 Uhr wieder zurückzugeben. Eventuelle zeitliche Verschiebungen sind rechtzeitig mit der Hausverwaltung zu klären.
- (2) Dem Benutzer steht das Inventar der Räumlichkeit zur Verfügung. Benutztes Geschirr ist zu reinigen. Die Räumlichkeiten sind sauber und gewischt zu verlassen. Müll und Abfall sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Der Aufenthalt von Tieren in den Gemeindehäusern ist nicht gestattet.
- (4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

- (5) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Ein Verantwortlicher hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Verantwortliche die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln. In den Räumen darf nicht übernachtet werden. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Verantwortliche für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räumlichkeiten zu sorgen.
- (8) Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten durch den Hausverwalter und den Antragssteller zu überprüfen. Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (9) Parkmöglichkeiten stehen im beschränkten Umfang vor den Gemeindegäusern zur Verfügung. Öffentliche Straßen und Wege, Zufahrten privater Grundstücke, Rasenflächen, Ackerzufahrten und Grünland sowie landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht blockiert werden, es sei denn, der Eigentümer oder Pächter erteilt seine ausdrückliche Genehmigung.

§6

Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Veranstaltungen nach §2(2) folgendermaßen festgelegt:

Dorfgemeinschaftshaus Krembz

für Gemeindeglieder	100,00 Euro/ Tag
für Nichtgemeindeglieder	125,00 Euro/ Tag

Dorfgemeinschaftshaus Groß Salitz

Für Gemeindeglieder	60,00 Euro/ Tag
Für Nichtgemeindeglieder	80,00 Euro/ Tag

Dorfgemeinschaftshaus Stöllnitz

Für Gemeindeglieder	100,00 Euro/ Tag (großer und kleiner Saal) 40,00 Euro/ Tag (nur kleiner Saal)
Für Nichtgemeindeglieder	125,00 Euro/ Tag (großer und kleiner Saal) 60,00 Euro/ Tag (nur kleiner Saal)

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, dem Benutzer die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten. Die Überschreitung der Nutzungsdauer wird ebenfalls in Rechnung gestellt (25 Prozent des Tagessatzes je angefangene sechs Stunden).
- (3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Abnahme der Räumlichkeit und der Übergabe des Schlüssels fällig.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Krembz dienen.

§7
Ersatz für Ausrüstungsverluste

Für verlustig gegangene oder beschädigte Inventarteile ist vom Nutzer der Wiederbeschaffungsneuwert zu erstatten. Die Wiederbeschaffung erfolgt durch die Verantwortlichen der Gemeinde.

§8
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Krembz, den 03.11.2017


Guschewski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung wird am 03.11.2017 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.